

Die

Rehre vom Nachdruck.

Nach

den Beschlüssen des Deutschen Bundes

dargestellt

von

Dr. Julius Zölln,

Privatdozenten an der Universität zu Seidelsberg.

Beilageheft zum Archiv für civilistische Praxis. XXXV Band.

Seidelsberg.

Stadtmische Verlagshandlung von S. C. B. Mohr.

1852.

Verwort.

Lange Zeit hindurch bildeten die Erörterungen über die Rechte der Schriftsteller und Künstler an ihren Werken einen beliebten und vielfach bearbeiteten Gegenstand unserer Literatur, der aber, seitdem am Anfange dieses Jahrhunderts die Ansicht die herrschende geworden war, der Nachdruck sei nach positivem gemeinem deutschem Recht nicht verboten, mehr in philosophischen Schriften über das Recht und vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus, als in streng juristischer Weise von eigentlichen Juristen abgehandelt zu werden pflegte. Diese Erscheinung war natürlich; denn wie hätte der Bearbeiter des gegebenen positiven Rechts sich veranlaßt sehen können, eine vielleicht auch von ihm als schädlich und verwerflich erkannte Handlung, die er aber gleichwohl nach dem geltenden Recht als zulässig anerkennen mußte oder wenigstens glaubte anerkennen zu müssen, in ihren einzelnen rechtlichen Beziehungen genauer zu untersuchen? oder wie wäre ihm dieß bei dem gänglichen Mangel an allen festen normirenden Rechtsfäßen auch nur möglich gewesen? Jetzt hat sich aber die Lage der Sache wesentlich geändert. Wir haben jetzt zwei Bundesbeschlüsse über den Nachdruck, durch welche derselbe innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebietes gleichmäßig verboten ist, und welche, wenn sie auch nicht alle in Betracht kommenden Einzelfragen bestimmt ent-

scheiden, doch mit hinlänglicher Genauigkeit das Wesen des Nachdrucks und des durch denselben verletzten Rechts erkennen lassen, um eine wissenschaftlich genügende Erörterung dieser Gegenstände darauf gründen zu können. Unter diesen Umständen scheint mir der Versuch gerechtfertigt, eine erschöpfende Darstellung der Lehre vom Nachdruck nach positivem deutschem Recht zu geben, welche wegen ihres allgemein interessanten Gegenstandes der Aufmerksamkeit des juristischen Publikums um so mehr würdig sein wird, als diese wichtige Materie, auch nachdem bindende Rechtsnormen darüber schon lange aufgestellt sind, meines Wissens gewöhnlich noch mit derselben Lüdenhaftigkeit wie früher behandelt zu werden pflegt. Die Darstellung des gegebenen positiven Rechts wird von selbst die Gelegenheit bieten, die prinzipielle Richtigkeit desselben und den Grund oder Ungerund mancher darüber hinaussehender Wünsche zu prüfen, ohne die gang abstracten Betrachtungen immer innewohnende Gefahr, losgerissen von dem festen Boden der Wirklichkeit, in leere Träumereien sich zu verlieren. — Möchten juristische und andere Sachkenner meiner Arbeit das Lob zollen, den Kern der Sache getroffen zu haben, und möchten sie ihr wenigstens das Anerkenntniß nicht verweigern, daß in ihr mit redlichem Bemühen die Lösung jeder auftretenden Schwierigkeit versucht wurde.

Der Verfasser.

Uebersicht über den Inhalt.

	Seite.
Einleitung. S. 1.	1
Erster Abschnitt. — Geschichte des Nachdrucks.	
1. Geschichte der Jurisprudenz über den Nachdruck. S. 2.	5
2. Geschichte der Gesetzgebung über den Nachdruck. S. 3.	45
Zweiter Abschnitt. — Heutiges Recht über den Nachdruck.	
Erstes Kapitel. — Allgemeine Erörterungen über den Nachdruck.	
1. Allgemeine Grundsätze, von welchen die deutschen Bundesbeschlüsse in der Lehre von dem Nachdruck ausgehen. S. 4.	59
2. Kritik der allgemeinen Grundsätze der Bundesbeschlüsse über den Nachdruck. S. 5.	81
Zweites Kapitel. — Subjective Voraussetzungen des Nachdrucks. S. 6.	92
Drittes Kapitel. — Objective Voraussetzungen des Nachdrucks.	
1. Von den Gegenständen, an welchen ein Nachdruck begangen werden kann:	
a) Literarische Erguengnisse. S. 7.	98
b) Werke der Kunst. S. 8.	127
c) Einige allgemeine Bemerkungen über die Beschaffenheit der Gegenstände, an welchen ein Nachdruck begangen werden kann. S. 9.	137
2. Von der Handlung, durch welche ein Nachdruck begangen wird (mechanische Vervielfältigung).	
a) Bei literarischen Erguengnissen. S. 10.	144
b) Bei Werken der Kunst. S. 11.	167
3. Kritik der Bestimmungen über den objectiven Charakter des Nachdrucks. S. 12.	187
Viertes Kapitel. — Von dem Berechtigten, dessen Recht durch den Nachdruck verletzt wird. S. 13.	193
Fünftes Kapitel. — Formelle Voraussetzungen des Verbotes des Nachdrucks. S. 14.	210
Sechstes Kapitel. — Von der Zeit, während welcher der Nachdruck verboten ist. S. 15.	216

	Seite.
Stebentes Kapitel. — Verbreitung der nachgedruckten Exemplare. §. 16.	238
achttes Kapitel. — Rechtliche Folgen des Nachdrucks	
1. Von den strafrechtlichen Folgen des Nachdrucks. §. 17.	247
2. Von den civilrechtlichen Folgen des Nachdrucks (Stlage auf Schadenersatz).	
a) Von dem Kläger und von dem Beweis seines Rechts. §. 18.	259
b) Von dem Beklagten. §. 19.	270
c) Von dem Gegenstand der Klage. §. 20.	278
d) Von den Vertheilungsmitteln des Beklagten. §. 21.	293
Neuntes Kapitel. — Form des gerichtlichen Verfahrens bei der Verhandlung über den Nachdruck. §. 22.	296
Zehntes Kapitel. — Verhältniß der Bundesbeschlüsse zu der Landesgesetzgebung. §. 23.	303

Einleitung.

S. 1.

Der Titel dieser Abhandlung bezeichnet zur Genüge das Recht, dessen innere Bedeutung und die Rechtsverletzung, deren Inhalt und Folgen den Gegenstand der folgenden Betrachtungen bilden werden. Der gewöhnliche Sprachgebrauch versteht unter Nachdruck nicht schlechthin jede denkbare Rechtsverletzung, welche dem Erzeuger eines Geistesproduktes irgendwie hinsichtlich seines Werthes widerfahren kann, sondern speziell nur den eigenmächtigen und unbefugten Wiederabdruck eines fremden literarischen Erzeugnisses. Ein zugleich feststehender und übereinstimmender abweichender juristischer Sprachgebrauch hat sich bis jetzt noch nicht gebildet, obgleich das Wort nicht selten in einer etwas weiteren Bedeutung gebraucht wird, von welcher auch ich bei den folgenden Erörterungen ausgehen werde. Da, wie später sich zeigen wird, nicht nur der eigenmächtige Wiederabdruck eines fremden, durch den Druck bereits veröffentlichten Werkes, sondern ganz ebenso und unter den gleichen Folgen auch der erste Abdruck eines durch den Druck noch nicht in die Öffentlichkeit eingeführten fremden literarischen Erzeugnisses verboten ist, so ist es nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar mit Nothwendigkeit geboten, den letztern Fall zusammen mit dem ersten darzustellen, und er mag für den juristischen Sprachgebrauch ganz wohl unter der allgemeinen

Bezeichnung „Nachdruck“ mitbegriffen werden, obgleich das Wort seiner Etymologie nach eine engere Bedeutung hat. Im gemeinen Leben spricht man ferner von Nachdruck nur, wenn ein fremdes literarisches Erzeugniß durch die Druckerkunst oder ein ähnliches Verfahren unbefugter Weise mechanisch vervielfältigt wurde, überdieß wohl auch diejenigen Fälle hierherziehend, in welchen zwar andere Geisteszeugnisse, als literarische Werke, aber in einer eben so rein mechanischen Weise ohne Zustimmung ihres Verfassers nachgebildet werden, wie dieß bei dem Nachdruck von Büchern zu geschehen pflegt. So ist es z. B. selbst dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ganz geläufig, von einem Nachdruck musikalischer Compositionen, ja selbst von Lithographien, Kupferstichen u. a. zu sprechen, während z. B. die Nachbildung eines Gemäldes, auch in soweit sie eine mechanische sein sollte, nicht leicht Nachdruck genannt wird. Ferner wird, aber freilich aus ganz andern Gründen, die rein mechanische Nachbildung eines fremden plastischen Kunstwerkes durch Benützung der ursprünglichen Formen nicht leicht als Nachdruck bezeichnet werden, wohl nur deshalb, weil das hier zum Zwecke der Vervielfältigung angewendete Verfahren zu sehr von dem bei der Druckerkunst befolgten abweicht, als daß man beide Thätigkeiten im gemeinen Leben, wo mehr deren natürliche Beschaffenheit als ihre rechtlichen Folgen in Betracht kommen, mit demselben Ausdruck bezeichnen möchte. Eben daraus ergibt sich aber auch, daß der juristische Sprachgebrauch, wenn er sich des Wortes „Nachdruck“ als einer technischen Bezeichnung bemächtigen will, eine etwas andere Bedeutung damit zu verbinden und schlechthin alle Fälle darunter zu verstehen hat, in welchen widerrechtlicher Weise ein fremdes Geisteserzeugniß mechanisch vervielfältigt wird. Der Nachdruck in dieser nach juristischen Rücksichten bestimmten Bedeutung des Wortes wird den Gegenstand der folgenden Betrachtungen bilden, welche also, wenn wir nicht den Bruch des

Rechts, sondern das verletzte Recht selbst in's Kluge fassen, nur dem einzigen Rechte des Verfassers eines literarischen oder artistischen Werkes gewidmet sind, Anders die menschliche Thätigkeit seines Werkes zu untersagen, Alle andern Rechte, welche sonst noch dem Urheber eines geistigen Erzeugnisses hinsichtlich seines Werkes zustehen können, bleiben hier außer Betracht oder werden höchstens eine gelegentliche Erwähnung finden, während freilich die Erörterungen über die rechtliche Natur des Nachdrucks mit Nothwendigkeit zu der Untersuchung führen werden, ob ein f. g. geistiges oder schriftstellerisches Eigenthum nach positivem deutschen Recht oder auch nur nach der Natur der Sache begründet sei, und ob, seine Existenz vorausgesetzt, dasselbe noch weitere Resultate als das Verbot des Nachdrucks ergebe. —

Bei der nur allzu reichen Mannigfaltigkeit deutscher Rechtsentwicklung werde ich mich bei den folgenden Ausführungen im Wesentlichen auf das in den Bundesbeschlüssen niedergelegte Recht beschränken, welches, selbst wenn man ihm den Charakter des gemeinen Rechts abspricht, weil es zu seiner Geltung erst einer partikularrechtlichen Sanction bedarf, doch jedenfalls praktisch gleichmäßig in allen deutschen Bundesstaaten gilt und, vollkommener als das eigentlich gemeine Recht gegen partikularrechtliche Abweichungen geschützt, in seinen unbedingten Vorschriften nicht einmal durch eine einzelne Landesgesetzgebung abgeändert werden darf. — Wenn ich vor der Darstellung des heutigen, jetzt praktisch geltenden Rechts eine Geschichte des Nachdrucks vorausschicke, so wird dieß bei einer Arbeit, welche wenigstens nach dem Bestreben des Verfassers den Charakter der Wissenschaftlichkeit an sich tragen soll, einer besondern Rechtfertigung nicht bedürfen. Sind auch die einzelnen Rechtsfälle über unsere Materie größtentheils nicht nur der Form, sondern auch dem Inhalte nach Erzeugenschaften der neueren und neuesten Zeit, und scheint insofern das

Mühen an die Vergangenheit weniger nöthwendig geboten als bei manchen andern Rechtsmaterien, so lassen sich doch auch hier manche Säden aus dem jetzt geltenden Recht in eine ältere Zeit hinauf verfolgen, und wird die historische Betrachtung namentlich den Vortheil gewähren, manche Mebel und Irrthümer durch Aufdeckung ihres Ursprungs zu beseitigen. Ueber den Gang dieser voranzuschreitenden historischen Erörterungen bemerke ich nur so viel, daß ich bei denselben stets nur den Nachdruck von Büchern im Auge haben werde. Diese Beschränkung rechtfertigt sich durch die Richtung der älteren Jurisprudenz, welche, alle Detailfragen unseres Stoffes umgehend, fast ausschließlich nur die Prinzipienfrage be- traf, ob die mechanische Vervielfältigung fremder Geistes- produkte, namentlich fremder Bücher, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erlaubt oder verboten sei. Erst all- mählig suchten die Verteidiger dieses Verbotes dasselbe auch auf die Nachbildung von Kunstwerken auszu dehnen. Das Wenige aber, das dabei als Besonderheit hervor- gehoben wurde, wird später bei Erörterung der Frage, inwiefern auch bei Kunstwerken ein Nachdruck möglich sei, nachgetragen werden.

Erster Abschnitt.

Geschichte des Nachdrucks.

1. Geschichte der Jurisprudenz über den Nachdruck.

S. 2.

Raum wenige Jahrzehnte waren seit der Erfindung der Buchdruckerkunst verfloßen und noch hatte der dadurch erst ermöglichte Buchhandel kaum Zeit zu einer reicheren und schwungvolleren Entwicklung gefunden, als auch schon die Klagen über den Nachdruck begannen. So vielfach auch Geldgier und Habsucht, die frühzeitig genug wegen des Nachdrucks beschuldigt wurden, die Motive zu demselben gewesen sein mögen, so würde man doch Unrecht thun, ihnen allein den so lange Zeit hindurch erfolgreich dem Rechte der Schriftsteller und Verleger entgegengesetzten Widerstand zuzuschreiben; viel mehr war jene Periode längere Zeit sich selbst über diese Rechte, ob und in welchem Umfange sie zu schütten seien, unklar, und durch die Vorstellung, auch dem Publikum kämen an schriftstellerischen Erzeugnissen wie an einem Gemeingute gewisse Rechte zu, an der freien und vollen Entwicklung der schriftstellerischen Rechte gehindert. Einer der ersten, welcher in Deutschland seine Stimme gegen den Nachdruck erhob, ist Ruther,¹⁾ der in seiner fräftigen, förnigen Weise über das Strafsystem habgieriger

¹⁾ Ruther's Schriften, Ausgabe von Malch. II. S. 34.

Drucker flagt und ihnen nicht nur vorwirft, fremde Bücher zum Nachtheil des Berechtigten nachzudrucken, sondern sie auch beschuldigt, nicht selten den Text zu verunstalten oder gar zur Fäufchung und Verlodung des Substanzs die Geistesprodukte von Dbscuranten unter den erborgten Namen berühmter Männer herauszugeben. Der große Reformator sagt hier zwar, wie leicht zu ersehen, verschiedenartige Rechtsverletzungen zusammen, welche ebenso sehr nach unserm heutigen positiven Recht, wie nach der Natur der Sache unter verschiedene Gesichtspunkte gebracht werden müssen; gleichwohl hat er, wie nicht selten der Genius auch auf einem ihm ferner liegenden Gebiete mit wunderbarem Scharfsicht so gleich das Wahre und Richtige entdeckt, das selbst rechtlich Unzulässige des eigentlichen Nachdrucks ganz richtig daren gesetzt, daß durch denselben im Handel, und zwar in einem durch Bedürfniß und Sitte begründeten und anerkannten Handel, eine Uebersortheilung begangen werde. Damit hat Luther den Kernpunkt der Sache getroffen. Der Nachdruck ist, moralisch und rechtlich betrachtet, nicht an und für sich und unter allen Umständen schlechthin verwerflich; ist doch der Welt der Alten ein Verbot des Nachdrucks völlig unbekannt gewesen, und gleichwohl wird Griechisch und Römern Niemand den Vorwurf machen, in Stumpfheit des Sinnes das Moralisch = Verwerfliche verkannt, oder namentlich die Römertabeln, das Gebiet des Rechts gegenüber der bloßen Sitte und dem Anstand allzu ungenau abgegränzt zu haben. Der Grund, weshalb der Nachdruck bei uns einer unbefangenen Betrachtung als wirkliches Unrecht sich darstellt, liegt einzig und allein nur darin, daß wir die Buchdruckerkunst und andere ähnliche Künste und einen wohl organisirten Buchhandel besitzen, durch deren Vermittelung ein einzelnes Exemplar eines Buches um einen wohlfeileren Preis geliefert werden kann, als von dem selbustigen Substanz bereitwillig dafür bezahlt wird. Die Verwiesfältigung und

Verbreitung der Bücher ist darum Gegenstand kaufmännischer Speculation geworden, und das Nachdrucken fremder Bücher unzulässig und unrecht, weil und in wiefern dadurch jener bei uns eingebürgerte und uns unentbehrlich gewordene Handelszweig zerstört wird, und der eine auf Kosten des andern sich bereichert. — Wären hier die Juristen der Bedeutung des Theologen, oder vielmehr des Mannes von nicht zu täuschender Geistesarbeit gefolgt, so würden sie bald entbedt haben, daß der Nachdruck nach einem, unserm und allen modernen Völkern innewohnenden Rechtsbewußtsein, das in den thatsächlichen Verhältnissen unseres Bücherverkehrs seinen Erklärungsgrund findet, als ein widerrechtlicher Eingriff in fremde Vermögensrechte sich darstelle; sie hätten einfach gesetzliche Verbote gegen den Nachdruck zu erwirken gehabt, was ihnen bei ihrer damaligen Allmacht im Gebiete der Rechtsbildung nicht schwer gefallen sein würde; oder sie hätten gar nur, den schönsten Beruf des Juristen in Zeiten einer mangelhaften Gesetzgebung erfüllend, dem im Reime bereits fertigen Gewohnheitsrechte des Volkes des Nachdrucks — denn im Bewußtsein des Volkes lag dieser auch äußerlich vielfach bethätigte Rechtsatz fest begründet — zur vollen Geburt zu verhelfen und dasselbe anzuerkennen gehabt. Anstatt aber diesen so nahe liegenden, schon gewiesenen Weg zu betreten, auf welchem allein glückliche Resultate zu erstreben waren, haben die bei weitem meisten Schriftsteller über den Nachdruck andere, durchaus unfruchtbare Richtungen verfolgt. Abgesehen von den völlig nutzlosen Klagen über die namentlich moralische Verwerflichkeit des Nachdrucks, haben sich die meisten juristischen Schriftsteller auf dem selbstspitzfindiger Deductionen aus den bestehenden Rechtsansagen, vorzugsweise des römischen Rechts, verloren, während die Naturrechtslehrer und Philosophen aus der Natur der Gedanken überhaubt oder der in bestimmter Form geäußerten Gedanken ein ausschließliches Verfü-

gungrecht des Erzeugers über dieselben abzuleiten und in dieser Weise ein Verbot des Nachdrucks zu begründen suchten. Doch wenden wir uns zu den einzelnen Schriftstellerin. —

Carpo 1) wagt es, der Stütze des geschriebenen Rechts entbehrend, noch nicht, die Widerrechtlichkeit des Buchernachdrucks an und für sich zu behaupten, sondern vertheidigt nur aus Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen die Bücherprivilegien gegenüber der sonst auch von ihm zugegebenen Verwerflichkeit der Monopole. Ziel energischer als dieser erste äußerst schüchterne Versuch, ein ausschließliches Recht des Autors auf Vervielfältigung seines Werkes, übrigens nur in der Form eines jeweils zu erwerbenden Privilegiums, zu vertheidigen, sind die Ausführungen von Aldrian Beier 2) gegen den Nachdruck ausgefallen. Zunächst sucht er das Argument, welches die Vertheidiger des Nachdrucks aus der Ueblichkeit der Bücherprivilegien ableiteten, um die, abgesehen von einem solchen Privilegium, geltende Erlaubtheit des Nachdrucks zu beweisen, dadurch zu entkräften, daß er dem Privilegium nur den Zweck einer rascheren und sicheren Rechtshilfe beilegt, dasselbe aber keineswegs als Grund des Verbotes des Buchernachdrucks gelten lassen will. Dieses selbst begründet aber Beier in seiner andern Weise, als daß er furtweg behauptet, der Nachdruck widerstreite dem natürlichen Recht, und derjenige, welcher einen fremden Verlagsartikel nachdrucke, begehe einen Diebstahl, indem er sich fremden Gutes bemächtige. Die Funktion des Nachdrucks unter den allgemeinen Begriff des Diebstahls beweist mehr guten Eifer, die Verwerflichkeit desselben in recht schwarzen Farben zu malen, als juristisches Geschick. Nennt doch selbst der Sprachgebrauch der Rayen nicht jede widerrechtliche Vermögensbe-

1) Definitiones ecclesiast. — Desin. 414. — a. 1645.

2) Kurzer Bericht von b. nühl. u. wörtrechtl. Buchhandlung. Sena 1690.

einträchtigung, sondern nur die mit eigenmächtiger Besitzentziehung verbundene einen Diebstahl; um wie viel mehr hätte der Jurist erkennen müssen, daß an dem unförperslichen Rechte, ein schriftstellerisches Produkt vervielfältigen und verbreiten zu dürfen, ein Diebstahl selbst in dem weitesten, bei uns nicht recipirten Sinne des römischen Rechts nicht möglich sei. Noch ärmer an positiven Gründen für die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks ist ein Gutachten von G und l i n g, ¹⁾ welcher weiter nichts als die Behauptung hinfellt, sein vernünftiger Mensch könne den Nachdruck billigen, und nur die einzige treffende Bemerkung macht, durch die Thatsache des Nachdruckes könne die rechtliche Erlaubtheit desselben nicht erwiesen werden, da ein Mißbrauch seinen Rechtsfals begründe. So wahr dieses ist, so durfte sich doch darum G und l i n g nicht der Mühe überheben, außer seinen derben Ausfällen gegen den Nachdruck auch Gründe beizubringen, durch welche seine nach hingestellte Behauptung gerechtfertigt würde, der Nachdruck sei ein Mißbrauch und ein Unrecht. Einen kleinen Fortschritt zu einer richtigeren Erkenntniß der Sache hat W e r n e r ²⁾ gethan, welcher in ähnlicher Weise wie B e i e r die auf die üblichen Bücherprivilegien gegründete Vertheidigung des Büchernachdrucks zu widerlegen sucht, und zur Begründung des ausschließlichen Verlagsrechts des Autors oder seines Verlegers auf deren Eigenthum an der M a t e r i e des Buches verweist, womit wohl bemerklid gemacht sein soll, das eigentliche Subject der Berechtigung jener sei nicht das materielle Manuscript oder ein einzelnes Exemplar des Buchs, sondern ihr Recht beziehe sich auf den Gebrauch, welcher von dem in dem Buche fixirten Geistesprodukte faufmännisch gemacht werden könne, d. h. der Autor, resp. dessen Verleger, habe ein ausschließliches Recht zur Bewerthältigung

1) Gundlingiana p. 160. — a. 1726.

2) Selectae observ. for. — observ. 446. — a. 1722.

und Verbreitung des Werkes des erferrn. In dieser Betrachtungsweise liegt im Verhältniß zu den früheren Schriften wenigstens der eine, vor allem andern notwendig zu machende Fortschritt, daß eine nähere Bestimmung des Subjects des in Frage stehenden Rechts versucht wurde, wenn auch diese Bestimmung zunächst noch ziemlich unklar und unsicher ausgefallen ist. Das f. g. Eigenthumsrecht des Autors an der f. g. Materie des Buches begründet Werner nicht näher, er behauptet nur, diejenigen handelten unrecht, welche mit Verletzung jenes Rechts dem Verleger die Frucht seiner Muslagen entzögen, die dieser für Herstellung des Buches und an Sonorar für den Autor aufzubringen gehabt habe. Wie nahe lag hier der einzig mögliche und der einzig richtige Beweis für jene Widerrechtlichkeit; sie beruhte auf einem allgemeinen Rechtsbewußtsein, das sich in der Sitte der Sonorargabung an den Autor so deutlich als möglich manifestirte, — denn welcher Verleger würde ein solches bezahlt, welcher billig denkende Autor eines angenommen haben, wenn die Rechtsvorstellungen des Volkes jedem das Recht des Abdrucks zugebilligt hätten? — und nur eine im Buchstaben dienst verkommene, für den innern Ver gang der Rechtsentwicklung völlig blinde Zeit konnte es verkennen, wie einen Nachdruck verbietendes Gewohnheitsrecht im Reime ganz fertig da lag und nur der Anerkennung der gelehrten Juristen harre, um in voller Stützung und Wehr einem schändlichen Mißbrauch entgegenzutreten. In ganz ähnlicher Weise wie von Werner, welcher seinen Deductionen ein ihm beistimmendes Gutachten der Mittlenberger Juristenfacultät einverleibt hat, wird der Nachdruck in einem etwas älteren Bedenken der Leipziger Juristenfacultät ¹⁾ behandelt, aus welchem wir zugleich erfahren, daß dieses Collegium konstant in seinen Urtheilen und Gutachten den Büchernachdruck als widerrechtlich betrachtet habe. Ein äußerer

1) Berger electa discept. for. — tit. 39, observ. 5, nota 2. — a. 1706.

Grund für das Verbot des Nachdrucks kann aber darin in freisich nicht gefunden werden, da wir fast zu derselben Zeit in einem Gutachten der Genueser Juristenfacultät, welches zu Erfurt 1726 besonders gedruckt wurde und die Zustimmung der Gelehrten, Selmsädter und Erzfürter Facultäten erhielt, den Nachdruck, abgesehen von besondern Bücherprivilegien, als erlaubt dargestellt sehen. Das Argument, welches die Verfasser dieser verschiednen Gutachten für die Erlaubtheit des Buchernachdrucks darin finden, daß sonst die Bücherprivilegien nutzlos wären, und daß es sicherlich nicht in dem Sinne der hohen Statuten liege, jene Privilegien, die eine erhebliche Einnahmsquelle waren, vollkommen zu lassen, ist freisich einer Beachtung nicht werth; wohl aber gebührt den Genuesern das Verdienst in zwei andern Beziehungen, dem Kern der Frage viel näher getreten zu sein, als alle ihre Anhänger und Gegner. Sie fassen nämlich das eigentliche Wesen des von ihnen übrigens bestrittenen ausschließlichen Verlagsrechts des Autors viel richtiger und schärfer als alle andern bisher erwähnten Schriftsteller auf, indem sie es mit dem Rechte des Erfinders, von seiner Erfindung Gebrauch zu machen, zusammenstellen. Wie der von dem Letztern gefundene Gedanke oder entdeckte Kunstgriff von jedem Andern zu Fertigung ähnlicher Produkte benutzt werden dürfe, so könne auch jeder das einmal in Schriftzügen fixirte und dem Publikum übergebene Geisteswerk des Schriftstellers beliebig vervielfältigen und den daraus sich ergebenden Gewinn sich aneignen; der eine wie der andere ursprüngliche Erzeuger habe sich mit der Ehre der Schöpfung zu begnügen. Die Analogie zwischen den hier verglichenen Verhältnissen muß bis zu gewissem Grade jedenfalls zugegeben werden, so wie auch den Verfassern des Genuesischen Gutachtens noch das weitere Verdienst zukommt, auch die Untersuchung der Frage aufgenommen zu haben, ob der Nachdruck vielleicht durch Gewohnheitsrecht (*per praesumlam aut tacitam summorum*

legislatorum prohibitionem) verboten sei, was sie verneinen. Die Gründe dieser Verneinung sind aber freilich sehr schwach. Denn wenn ein dem Nachdruck entgegenstehendes Gewohnheitsrecht geläugnet wird, weil sich nirgends in Deutschland ein Verbot desselben finde, so haben die Verfasser unseres Gutachtens hier nur allzu deutlich gesetzliche Verbote im Auge, deren Mangel das Dasein eines Gewohnheitsrechtes nicht widerlegt; und wenn sie behaupten, die mit Beaufsichtigung des Buchhandels betrauten Behörden gingen bei einem ohne Privilegium erschienenen Buche konstant von dem Grundsätze der Erlaubtheit des Nachdrucks aus, so hat diese Behauptung schon in den obigen Mittheilungen über die abweichenden Ansichten anderer Juristen und selbst ganzer Juristenfacultäten ihre genügende Widerlegung gefunden. Ebenso gewiß ist aber auf der andern Seite, daß eine gleichmäßige konstante äußere Übung des Verbots des Nachdrucks im Anfange des vorigen Jahrhunderts nicht bestand, und den Jensefern mag darum höchstens der Vorwurf gemacht werden, den Werth eines ebenso klar als allgemein ausgesprochenen Rechtsbewußtseins im Volke für die Bildung eines Gewohnheitsrechtes unterschätzt, und umgekehrt einer gleichmäßigen äußern Übung zu viel Gewicht beigelegt zu haben, die sich bei den Verfahren der Juristen nicht bilden konnte und die hier wie in manchen andern analogen Verhältnissen verhindert zu haben, Ansehen und Achtung der Juristen bei dem Volke wahrlich nicht vermehrt hat. Derartige Vorwürfe würden aber freilich den Standpunkt und die Richtung der gesammten damaligen Jurisprudenz treffen; der Einzelne ist von jeder Schuld frei zu sprechen. — Einen etwas tiefer eingehenden Versuch, die Unerlaubtheit des Nachdrucks zu begründen als in den eben angeführten Schriften, finden wir in dem Formular eines kommissarischen Berichtes und eines Rechtsgutachtens über einen Prozeß wegen Nachdrucks vom 23. November 1721, der abgedruckt ist in *Zust. Kennung Böhmers Einleitung*

zum geschickten Gebrauch der Kisten, 1) und der wohl die-
sen berühmten Juristen selbst zum Verfasser hat. Hier
wird dem Autor ein Eigenthum an der Materie
des Buches beigelegt, weil er das Werk erzeugt habe;
aus diesem Eigenthum wird für ihn das ausschließliche
Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung abgeleitet,
und dieses Recht gleicher Weise dem Verleger zugestanden,
da dieser durch den Verlagsvertrag in das Recht des
Autors succedirt sei. Der Nachdruck wird dann, auch ab-
gesehen von einem besondern Privilegium, für wider-
rechtlich erklärt, weil darin ein unbefugter Eingriff in ein
wohlbegründetes Recht eines Dritten liege. Ein weiteres
Verdienst als das, eine tiefere Begründung der Wider-
rechtlichkeit des Nachdrucks v er s u c h t zu haben, wird
übrigens der in Frage stehenden Arbeit nicht zugefanden
werden können. Wenn hier von einem Eigenthum des
Autors an der Materie des Buches die Rede ist, so soll
zwar damit das Subject seines Rechts und die juristische
Natur desselben bezeichnet werden; das erste hat auch der
Verfasser klar erkannt, und den Inhalt des fraglichen
Rechtes richtig dahin bestimmt, daß es in der Befugniß
des Autors besteht, andern die Vervielfältigung seines
Werkes zu verbieten; dagegen ist die juristische Natur
dieses Rechts sehr unrichtig aufgefaßt, wenn dasselbe als
Eigenthum gedacht wird. Der Begriff des Dominium,
Totalität aller denkbaren Befugnisse über eine körper-
liche Sache, läßt sich, ohne aller Realität beraubt zu wer-
den, schlechterdings nicht über seine ursprüngliche, durch
das römische Recht ihm angewiesene Sphäre hinaus aus-
dehnen. Daß es sich aber bei dem ausschließlichen Ver-
lagsrecht des Autors nicht um ein Eigenthumsrecht des-
selben an dem materiellen Manuscript oder an einem
einzelnen Exemplare des Buches handelt, hat Böhm er
selbst nicht nur durch die Sprechart, der Autor habe ein

1) Galle 1781, S. 572 ff. g.

Eigenthum an der Materie, d. i. dem Inhalte des Buches, angedeutet, sondern auch thatsächlich durch die Beschreibung des Inhalts jenes Rechtes anerkannt. Das Recht nämlich, ein schriftstellerisches Werk allein zu vervielfältigen, ist nicht eine Befugniß über eine Sache, sondern die rechtliche Gewalt, andere in ihrer natürlichen Freiheit zu beschränken. Ja wäre das Verlagsrecht ein Ausfluß aus dem Eigenthum an dem Manuscript oder an dem einzelnen materiellen Exemplare des Buches, so wäre es mit dem Schutze des Schriftstellers gegen Nachdruck auf das allerhöchste beschränkt; im ersten Falle ginge durch den Untergang des Manuscriptes, des Subjectes seines Rechtes, sein Recht verloren, im zweiten Falle stände das Verlagsrecht jedem Eigenthümer eines einzelnen Exemplars eben so gut und aus denselben Gründen zu, wie dem Autor selbst. Lassen wir aber das Manuscript und die einzelnen Exemplare des Buches als Subject des s. g. Eigenthums des Verfassers fallen und beschränken dasselbe mit Böhmern auf die s. g. Materie, d. h. den Inhalt des Buches, so erscheint als Subject des Rechtes etwas schlechthin Unkörperliches, was nicht Subject des Eigenthums sein kann. Die Bezeichnung des hier in Frage stehenden Rechtes als Eigenthum ist deshalb verwirrend und unpassend und die Subsumtion desselben unter das römische Dominium, wie es von Böhmern gesehen, geradezu unrichtig. Diese Unklarheit über die innere Natur des in Frage stehenden Rechtes hat Böhmern auch zu der unhaltbaren Begründung desselben, die er gibt, verleitet. Der Schöpfer einer neuen körperlichen Sache ist, kraft einer natürlichen, auch in allen positiven Rechten anerkannten Nothwendigkeit, Eigenthümer dieser Sache. Dieß führt aber nur dahin, daß derjenige, welcher auf weißes Papier etwas druckt und in dieser Art physisch ein Buch erzeugt, Eigenthümer dieses Buches wird, sofern man in dem Bedrucken des Papiers mit Lettern die Erzeugung einer neuen, von dem reinen Papier ver-

schiedenen Sache annimmt; daß dagegen der geistige Schöpfer eines Buches, der einen Gedanken in bestimmten Worten fixirt niedergeschrieben hat, ein ausschließliches Recht auf äußereervielfältigung des Buches habe, folgt aus jenem Grundsatz über die Entstehung des Eigenthums nicht im entferntesten. Die unglückliche Anwendung des Begriffes des Eigenthums auf die Rechte des Verlegers hat, weit entfernt, zur besseren Begründung derselben zu dienen, eher den Vertheidigern des Nachdrucks eine willkommene Blöße für ihre Angriffe gegen dieselben dargeboten, ja sogar ihnen ein directes Vertheidigungsmittel für ihre Sache in die Hand gegeben. Die Gründe, welche in dem von Böhm er mitgetheilten Bericht und Gutachten aus der Beschaffenheit des modernen Buchhandels gegen den Nachdruck abgeleitet werden, sind an sich ganz richtig, nur erscheinen sie in der dort ihnen gegebenen Einseitigkeit lediglich als Zweckmäßigkeitsgründe, welche für das geltende positive Recht nichts versangen können, während ihre wahre Kraft darin liegt, daß sie Zeugniß ablegen für die in dem Rechtsbewußtsein des Volkes begründete Vorstellung der Widerrechtlichkeit des Nachdrucks, die in jener Zeit selbst bei den Juristen die Oberhand gewonnen haben muß, wenn wir einen so einflussreichen Praktiker wie Böhm er ein Gutachten mittheilen sehen, in welchem wiederholt und mit größter Energie ausgesprochen wird, die rechtliche Unverlaubtheit des Nachdrucks sei offenbar und so klar, daß kein vernünftiger Rechtslehrer daran zweifeln könne.

Der unüberwindliche Gang unserer deutschen Juristen, vermöge dessen sie nur die althergebrachten Rechtsfügungen, namentlich des römischen Rechts, wollten gelten lassen, und selbst ganz neu aufsteigende Verkehrsverhältnisse lieber mittelst der geschraubtesten Deductionen aus diesem beurtheilen, als aus der fortwährend lebendigen Quelle alles positiven Rechts schöpfen wollten, hat aber schon nach wenigen Jahrzehnten einen nicht minder berühmten

Juristen Friedr. Behmer¹⁾ zu einer neuen Bertheiligung des Nachdrucks veranlaßt, in welcher er den Gegnern desselben kaum größere Achtung erweist, als Zuff. Henning Böhmer seinen Bertheidigern. Abgesehen von den bloß zur Abwehr bestimmten Gründen, mit welchen Friedr. Behmer die Gegner des Nachdrucks zurückzuweisen sucht, fügt sich derselbe positiv zur Bertheiligung desselben darauf, er sei durch sein Gesetz verboten, und, wie jeder Eigenthümer einer Sache dieselbe zu jedem beliebigen Zweck, auch zur Nachbildung anderer gleichartiger Sachen benutzen könne, so müsse auch der Eigenthümer eines Buches zurervielfältigung desselben durch Nachdruck für berechtigt erachtet werden. Man sieht, den Gründen Behmer's kann nicht das Lob gezollt werden, unsere Frage irgend wie gefördert zu haben. Sein erstes Argument ist zu oberflächlich um Beachtung zu verdienen; das zweite beruht auf einem für die Zeit, in welcher Behmer schrieb, wirklich unverantwortlichen Mißverständnisse. So mangelhaft und unklar auch die Ansichten sein mögen, welche die früheren Schriftsteller über den Nachdruck ausgesprochen hatten, so viel war doch jedenfalls als Resultat der früheren Erörterungen bereits gewonnen, daß die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit des Nachdrucks nicht mit dem Gebrauchrecht des Eigenthümers eines einzelnen Exemplars des Buches an diesem Exemplar zusammenhänge, sondern unabhängig davon aus dem Rechte des Autors über sein Geistesprodukt, als solches, und abgesehen von den einzelnen Erscheinungen desselben, begründet werden müsse. Nur der Mißgriff der Gegner des Nachdrucks, das ihnen sehr unklare Recht des Autors ein Eigenthumsrecht zu nennen, kann die Argumentation Behmer's einigermaßen entschuldigen, nicht aber rechtfertigen.

Während alle bisher erwähnten Schriftsteller, alle

1) Novum jus controversum. — observ. 75. — a. 1771.

Detailfragen umgehend, zu welchen der Büchnachdruck Veranlassung geben kann, nur die Prinzipienfrage behandelnd, ob derselbe, abgesehen von einem besondern Privilegium, rechtlich erlaubt oder unerlaubt sei, finde ich die erste ausführlichere Behandlung unseres Gegenstandes, welche auch mehrere in Betracht kommende Einzelheiten berührt, in der Inauguraldissertation von Schurzeisen.¹⁾ Der Verfasser hält den Nachdruck im Allgemeinen für verboten, scheidet aber mehrere Ausnahmefälle aus, in welchen derselbe rechtlich gestattet sei. Zunächst zählt er hierher solche Fälle, in welchen der Autor, resp. der Verleger des Originals durch den Nachdruck keinen Schaden erleide, sei es daß er einem fremden entfernten Lande angehöre, mit welchem ein buchhändlerischer Verkehr nicht bestche, sei es daß er die Vorräthe des Buches ohne Ersatz aufzehren lasse und damit factisch auf sein ausschließliches Verlagsrecht verzichte, sei es endlich, daß das Buch durch sein Alter gewisser Massen *res communis* geworden sei.²⁾ Außerdem hält Schurzeisen den Nachdruck noch ferner für erlaubt zum Zweck der Metorsion gegen die Verleger solcher Staaten, in welchen der Nachdruck frei gestattet werde, und endlich im öffentlichen Interesse gegenüber einem solchen Verleger, welcher durch einen übermäßigen Preis, den er für ein unentbehrliches oder nützlichendes Buch verlange, des ausschließlichen Verlagsrechts sich unwürdig gemacht habe.³⁾ Auch im weiteren Verlauf seiner Dissertation läßt sich der Verfasser noch auf mehrere Spezialfragen ein, indem er die verschiedenen, bei Büchnachdruckprivilegien möglichen Rechtsverhältnisse betrachtet, ferner erörtert, in wiefern Jemand ein von einem Andern bereits herausgegebenes Buch mit Veränderungen und Zusätzen aufs Neue herausgeben dürfe, was mit großer

1) Dissert. de recusione librorum furtivā. Basileae. 1738.

2) L. c. p. 8. n. 9. Nr. 1. 2. 4.

3) L. c. Nr. 3. 5.

Strenge verneint wird, und indem endlich noch einige factische Verhältnisse des damaligen Buchhandels, namentlich das damals noch neue Herausgeben auf Subscription, mitgetheilt werden unter Andeutung des für ihre rechtliche Beurtheilung einzunehmenden Standpunktes. So sehr diese Versuche Hurneisen's, ein so wichtiges Verhältniß wie den Büchernachdruck auch in seinen Einzelheiten einer rechtlichen Betrachtung zu unterwerfen, die vollste Anerkennung verdienen, eben so vollständig ist der Kern der ganzen Schrift verunglückt, nämlich die Begründung der ordentlicher Weise anzunehmenden Verantwortlichkeit des Nachdrucks. Hurneisen folgt hier der schon oben als völlig unhaltbar nachgewiesenen Idee zu ff. Senning Böhm er's, der Autor habe durch Erzeugung des Buches ein Eigenthum an demselben in dem Sinne erworben, daß er jedem Dritten dessen Vervielfältigung untersagen könne. In dem unflaren Gefühle, daß von einem wahren Eigenthumsrechte hier die Rede nicht sein könne, wird aber der Nachdruck nicht als einfache, mit der freilich hier unanwendbaren rei vindicatio zu beseitigende Eigenthumsverletzung aufgefaßt, sondern daraus, daß er unbefugter Weise einem Andern einen Vermögensnachtheil überhaupt zufüge, mit Stilfe des natürlichen, geistlichen und weltlichen Rechts die Widerrechtlichkeit desselben bedingt. Der Verfasser kommt schließlich sich zu dem wunderlichen Resultat, der Nachdruck begründe ein furtum usus, weil der Nachdrucker das ihm nur zum Zweck der Lectüre überlassene Buch zu dem weiteren Zweck der Vervielfältigung mißbrauche. 1) Daß an einer Sache, dem einzelnen Exemplar eines Buches, deren vollkommen rechtmäßiger Besitzer und Eigenthümer Jemand ist, dieser ein furtum usus nicht begehen könne, daß es sich bei dem Nachdruck überhaupt gar nicht um den Gebrauch des zum Nachdruck benutzten Exemplars handelt, sind

1) L. c. p. 10 ff.

Dinge, die heututage wohl für Niemanden mehr einer Auseinandersetzung bedürfen und die billiger Weise selbst nach dem Standpunkt, welchen die wissenschaftliche Erörterung unserer Frage zu Lehnreisen's Zeit einnahm, von tiefen nicht hätten übersehen werden sollen.

Der nächste Schriftsteller, welcher über den Nachdruck in einer ausführlicheren Weise und von seinem Standpunkte aus bis jetzt überhaupt am vollständigsten geschrieben hat, ist Joh. Steph. Müller, ¹⁾ dessen Werk wie alle aus der Feder dieses berühmten Juristen geflossenen Schriften ein glänzendes Zeugniß ablegt für den Umfang und die Tiefe seines Wissens, während eine völlige Klarheit und Präcision in seinen Ausführungen in unangenehmer Weise vermißt wird. Müller gibt zunächst zu, daß römisches und kanonisches Recht, und daß die deutschen Reichsgesetze ein Verbot des Nachdruckes nicht enthalten, ²⁾ daß also, abgesehen von besondern particulären gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Normen, die rechtliche Unerlaubtheit des Nachdruckes nur aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abgeleitet oder auf die heutigen Sitten überhaupt und auf ein durch sie hervorgerufenes allgemeines Gewohnheitsrecht gestützt werden könne. ³⁾ Uebrigens versichert Müller, daß, soweit seine Erfahrungen reichen, in allen deutschen Ländern der inländische Verleger auch ohne Privilegium gegen den Nachdruck solcher Bücher geschützt werde, die als eigenes Product des Verfassers betrachtet, nicht, wie z. B. Kalender, von jedem beliebig gefertigt werden könnten. ⁴⁾ Die weitere Untersuchung über die rechtliche Erlaubtheit oder Un-erlaubtheit des Nachdruckes hat darnach ein unmittelbar praktisches Interesse nur für den Fall, wenn ein in einem

1) Der Buchernachdruck nach b. Grundfätzen b. ächten Rechts 1774.

2) L. c. §. 2.

3) L. c. §. 3.

4) L. c. §. 151—154.

deutschen oder gar in einem ausländigen Lande erschie-
 nenes Buch in einem andern deutschen Lande nachgedruckt
 werden soll. Bei der Deduction der Widersprechlichkeit
 eines solchen Nachdrucks ist aber Mütter ersinderischer
 in verschiedenen gegen den Nachdruck sprechenden Grün-
 den, als daß er mit fester Sand direct den eigentlichen
 Kern der Sache träfe. Zunächst wird unterschieden zwi-
 schen solchen zum Druck zu befördernden Werken, die in
 Jedermanns Sünden sich befinden, oder die jeder ohne
 Benützung eines fremden Manuscriptes verfertigen kann,
 und solchen, die der Verfasser erst neu als seine eigenen,
 aus seiner schöpferischen Kraft geflossenen Werke hervor-
 bringt. Zu den ersten werden gerechnet Schriften alter
 Klassiker oder längst verstorbenen Schriftsteller, dann Ra-
 tender, öffentliche Urkunden, ¹⁾ denen an anderer Stelle
 auch Schulbücher u. ä. gleichgestellt werden, ²⁾ woraus
 sich ergeben dürfte, daß die Gränzlinie zwischen dieser
 und der zweiten von Mütter aufgestellten Klasse schrift-
 stellerischer Werke von ihm keineswegs mit wünschens-
 werther Genauigkeit gezogen ist. Schriften dieser ersten
 Art dürfen übrigens nach Mütter vermöge der natür-
 lichen Freiheit von Jedermann gedruckt werden. Bei den
 Werken der zweiten Klasse scheidet Mütter den materiel-
 len Stoff jedes einzelnen Buches von dem von ihm f. g.
 gelehrten Grundstoff des Werkes, ³⁾ und schreibt
 an letzterem dem Verfasser als Erzeuger dieses Grund-
 stoffes, das Eigenthum zu, ⁴⁾ nach einem von ihm für un-
 zweifelhaft gehaltenen, an sich auch ganz richtigen Rechts-
 grundsätze, der aber, wie ich schon bei anderer Gelegen-
 heit zeigte, hierher nicht paßt. Ueberdieß wird diesem
 f. g. Eigenthum nur die Wirkung beigelegt, andern den
 Nachdruck verbieten zu können. Durch den Verlagsver-

1) L. c. §. 14—19.

2) L. c. §. 152.

3) L. c. §. 10.

4) L. c. §. 20.

trag überträgt der Autor sein f. g. Eigenthum an dem f. g. gelehrten Grundstoff des Buches auf den Verleger,¹⁾ wornach man einen besondern Beweis für dessen ausschließliches Recht derervielfältigung und Verbreitung nicht mehr erwarten sollte. Dessen ungeachtet wird spä- ter ausführlich beduzirt, der Verleger verkaufe in dem einzelnen Exemplar des Buches nur dieses zu vollem Eigenthum, nicht das davon völlig verschiedene Verlagsrecht, welches er vielmehr durch ein pactum adjectum tantum bei jedem einzelnen Verkaufe sich vorbehalte,²⁾ und diesem vermeintlichen pactum adjectum wird dann dritten Besitzern des verkauften Exemplars gegenüber darum Wirksamkeit vindicirt, weil das durch den Verleger erworbene Verlagsrecht ein dingliches, mit der utilis negatoria actio geltend zu machendes sei.³⁾ Weiterhin macht Jüttler sogar den Versuch, den Nachdruck wenigstens zu einem quasi furtum zu stempeln, indem der Eigenthümer des einzelnen Exemplars bei dem Nachdruck einen widerrechtlichen Gebrauch von dem nicht ihm gehörigen gelehrten Grundstoff des Buches mache.⁴⁾ Sügen wir noch hinzu, daß Jüttler den freilich ziemlich schwach ausgefallenen Versuch macht, eine allgemeine europäische Sitte nachzuweisen, nach welcher der Nachdruck verboten sei;⁵⁾ daß er alle Schriftsteller citirt, die gegen denselben geschrieben haben, denen er aber freilich eine fast gleich große Anzahl von Vertheidigern desselben gegenüber stellen muß;⁶⁾ und daß er endlich den Nachdruck deutscher Werke in andern deutschen Staaten insbesondere auch darum für verboten hält, weil er in seinem deutschen Land gegen inländische Werke gebuldet werde, und der Ausländer, na-

1) L. c. §. 21.

2) L. c. §. 41—45.

3) L. c. §. 48—50.

4) L. c. §. 69.

5) L. c. §. 106 ff.

6) L. c. §. 127 ff.

mentlich wenn er einem engverbrüdereten andern Deutschen Reichslande angehöre, billig denselben Schutz genieße, wie der Inländer, ¹⁾ so sind im Wesentlichen alle die sehr verschiednenartigen Gründe erschöpft, mit welchen unser Verfasser den Nachdruck bekämpft. Die ausführlichen, historisch interessanten Erörterungen über die Bücherprivilegien gehören nicht hierher, wogegen des von Gütter hervorgehobenen Grundsatzes noch gedacht sein mag, der Nachdruck sei erlaubt, wo der Verleger durch denselben einen Nachtheil nicht zu befürchten habe, namentlich darum auch der Nachdruck der in einem solchen fremden Lande erschienenen Werke, mit welchem ein buchhändlerischer Verkehr nicht bestehe. ²⁾ Das Verdienstlichste in der Arbeit Gütter's scheint mir darin zu liegen, daß er, die Unanwendbarkeit des römischen Rechts in unserer Frage zugehend, mit aller Energie darauf dringt, bei Entscheidung derselben die heutigen Verhältnisse zu berücksichtigen und nicht den Buchstaben, sondern den Geist des römischen Rechts nachzunehmen, dessen größter Vorzug darin gelegen, daß es stets den fortschreitenden Bedürfnissen der Zeit gerecht zu werden bestrebt war. Wenn ich aber die einzelnen, durchaus heterogenen, bald allgemeinen, bald streng positiven Gründe Gütter's übersehe, dann, muß ich gestehen, macht mir seine Arbeit mehr den Eindruck einer kunstfertigen Zusammenstellung alles bisher gegen den Nachdruck Gesagten, das zum Theil besser als von allen Vorgängern dargelegt wird, als daß von irgend einem klar erkannten und streng festgehaltenen Standpunkte aus die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks erwiesen wäre. Ja dieses unruhige Zusammenfassen weit auseinanderliegender Beweisgründe gegen den Nachdruck hebt den Mangel einer schlüssigen Beweisführung mehr hervor, als es ihn verdeckt, und eine

1) L. c. S. 155 ff.

2) L. c. S. 86.

Periode nüchterner und schärfer Entwicklung des gegebenen positiven Rechtsstoffes, wie die damalige Zeit es war, konnte durch Hüter's Ausführungen viel eher zu der Ansicht der rechtlichen Zulässigkeit, als der rechtlichen Verwerflichkeit des Nachdrucks veranlaßt werden.

Während Hüter eine Reihe der verschiedenartigen Gründe gegen den Nachdruck auführt, hat Ra nt ¹⁾ den Versuch gemacht, durch eine streng durchgeführte Deduction aus einem einzigen Obersatz die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks selbst nach den gegebenen allgemeinen Rechtsprincipien zu erweisen, so daß die Ausführungen dieses berühmten Denkers auch bei einer nur dem positiven Rechte gewidmeten Erörterung nicht mit Stillschweigen übergangen werden dürfen. Ra nt sieht in dem Verbreiten der nachgedruckten Exemplare eines Buches nicht das Oben einer dem Nachdrucker gehörigen förperlichen Sache, sondern ein Thun, nämlich eine durch das summe Verfeug des gedruckten Buches vermittelte Mittheilung der Rede des Autors. Diese Handlung kann nach Ra nt jeder Andere als der Autor nicht als seine eigene, sondern nur im Namen jenes vornehmen. Der Nachdrucker besorge aber dieses ihm fremde Geschäft unbefugter Weise und müsse deshalb allen ihm daraus zufließenden Nutzen an den Autor oder dessen Verleger herausgeben. Diese Argumentation besicht bei dem ersten Blick durch ihre scheinbare Prägnanz; bei einer genaueren Betrachtung verschwindet aber bald dieser täuschende Schimmer. Die Ra nt'sche Deduction zerfällt schon dadurch, daß sie eine offenbare pelibio principii enthält. Das ausschließliche Recht des Autors auf Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes wird, anstatt es zu beweisen, vorausgesetzt; denn die Behauptung, die Mittheilung der Rede eines Autors könne nach der

1) Von der Unrechtmäßigt. d. Büchernachdrucks. Berliner Mon. = Schrift, Mai 1785.

Natur der Sache nur durch diesen selbst oder durch einen Dritten nur in seinem Namen (und gewisser Maßen auf seine Rechnung) geschehen, ist nicht ein Beweis für das ausschließliche Recht des Autors, sondern nur ein anderer Ausdruß für eben dieses Recht. Ueberdieß ist es eine rein willkürliche Auffassungsweise, den Nachdrucker zum Geschäftsführer des Autors zu machen, da dieser ganz entschieden nicht die Absicht hat, fremde Geschäfte zu besorgen, sondern lediglich seine eigenen Angelegenheiten wahrzunehmen will, während doch jene Willensrichtung zum Wesen einer jeden *negotiorum gestio*, und zwar nicht bloß nach einer eigenfönnigen Raune des römischen Rechts, sondern nach der Natur der Verhältnisse unentbehrlich nothwendig ist. Eine Einmischung in fremde Geschäfte ohne jene Willensrichtung kann ein Delict, nicht aber eine *negotiorum gestio* sein. Die directe Widerrechtlichkeit seit des Nachdrucks hat aber *Rant* nicht einmal behauptet, viel weniger bewiesen. Endlich habe ich gegen die *Rant'sche* Deduction noch einen Vorwurf zu erheben, den man sonst vorzugsweise den Juristen zu machen pflegt, daß er nämlich in einer rein abstrakten Weise ohne Berücksichtigung der gegebenen Lebensverhältnisse verfährt. Seine Argumentation würde dazu führen, auch abgesehen von der Buchdruckerkunst und der Organisation unseres heutigen Buchhandels, die Verdienstföltigung eines schriftstellerischen Werkes ohne Erlaubniß des Autors für widerrechtlich zu erklären, während doch dieselbe nach den Verhältnissen der Alten mit eben so gutem Grunde für erlaubt zu halten war, als wir jetzt alle Ursache haben, sie als widerrechtlich zu verdammen. Es ist nicht wohlgethan, das Recht von dem positiven Volksleben loszutrennen und dasselbe nach allgemeinen Deductionen zu konstruiren; Zerrbilder sind dabei fast unvermeidlich.

Die bisherigen Mittheilungen zeigen, daß die deutsche Rechtswissenschaft fast drei Jahrhunderte lang vergeblich sich abgemüht hat, die rechtliche Unerlaubtheit des Nach=

bruchs zu beweisen, oder auch nur zur Ausübung einer
 dahin zielenden Rechtsnorm behülflich zu sein, während
 doch das letztere bei dem gang entschiedenen Rechtsbe-
 wußtsein, welches in dem Volke lebte, sehr leicht gewesen
 wäre. Aus den in Deutschland rezipirten Satzungen des
 römischen Rechts und aus dem einheimischen deutschen
 Rechte, welches die Vergangenheit überliefert hatte, ließ
 sich in der That die rechtliche Unzulässigkeit des Nach-
 bruchs nicht erweisen. Alle darauf gerichteten Bemühun-
 gen konnten, da die genannten Rechtsquellen ein Verbot
 des Nachbruchs nicht enthielten und nach der Zeit ihrer
 Entstehung nicht enthalten konnten, unmöglich zu einem
 befriedigenden Resultate führen, wie denn auch wirklich
 alle Gründe, welche die Vertheidiger der schriftstellerischen
 Rechte für ihre Sache vorgetragen hatten, durchaus ver-
 fehlt sind und das zu erweisende Thema nicht im gering-
 sten beweisen. Die rechtliche Unzulässigkeit des Nachbruchs
 konnte nur auf einen neuen Rechtsatz gestützt werden,
 auf ein Gewohnheitsrecht, das so deutlich als nur mög-
 lich in dem Bewußtsein des Volkes begründet war, und
 das für jedes nicht in den Vorurtheilen der Schule
 befangene Auge in dem allgemein geübten Verlagsver-
 trage auf das prägnanteste sich argumentirte. Denn
 welchen Sinn könnte man dem Verlagsvertrage beilegen,
 durch welchen der Autor einem bestimmten einzelnen Ver-
 leger meist gegen ein Aequivalent das Recht zur mecha-
 nischenervielfältigung und Verbreitung seines Werkes
 überträgt, wenn jeder Dritte das gleiche Recht zu dem
 Betrieb dieses Geschäftes hätte? Rein Zweifel, wäre in
 Deutschland nicht durch die Reception des römischen Rechts
 jede vollständige Rechtsentwicklung unterbrochen, wäre
 die Rechtspflege, ihrem mütterlichen Boden entrissen, nicht
 ausschließlich in die Hände gelehrter Juristen gelegt ge-
 wesen, die dem lebendigen Volksgeiste selbst jeden in-
 directen Einfluß auf ihre Entscheidungen versagten: ein
 altdeutsches Schöffengericht, ein Gericht, organisch wie

die römischen Gerichte zur Zeit des *ordo judiciorum*, ja ein jeder Gerichtshof, der nicht lediglich in dem Buchstaben- dienft einer fremdländischen Jurisprudenz besangen war, würde in sehr kurzer Zeit zur Anerkennung und Bestätigung der im Wolfe lebenden Rechtsüberzeugung gelangt sein, daß der Büchernachdruck unter den gegebenen Verhältnissen eine widerrechtliche Vermögensbeeinträchtigung des Autors, resp. seines Verlegers sei. Die f. g. Praefater des 16. und 17. Jahrhunderts hatten freilich kein Verständniß für den innern Hergang der Rechtsentwidelung. Wie sie aber durch ihre übereinstimmenden Doctrinen, die freilich, theoretisch betrachtet, oft genug jedes Saltes entbehrten, neben dem vorzugsweise gepflegten römischen Recht gar manchen deutschen Rechtsatz und ganze deutsche Rechtsinstitute, die in der Volksfite fest gewurzelt waren, vor dem juristischen Verfall retteten: so hätten sie gar wohl auch über die Ansicht, der Nachdruck sei rechtlich unerlaubt, sich einigen und durch ihre Einigkeit einen derartigen Satz in die Praxis einführen und ihn dadurch zu einem Rechtsatz machen können, viellecht in dem Wahne besangen und durch den Wahn in ihrem juristischen Gewissen getrübet, schon der Kaiser Justinian habe in irgend einer seiner Constitutionen im- plicite den Nachdruck verboten. Daß eine solche *communis doctorum opinio* gegen den Nachdruck und durch dieselbe ein gewohnheitsrechtliches Verbot desselben nicht zu Stande kam, scheint weniger durch innere Gründe, als durch äußere Zufälligkeiten veranlaßt zu sein, wie 3. B. von Ludwig in der Vorrede zu seinen *reliquiae manuscriptorum* den Nachdruck offenbar nur zur Rechtfertigung seines eigenen Unternehmens vertheidigt, wozu eine solche Vertheidigung nicht einmal nöthig gewesen wäre; und wie das obenerwähnte Gutachten der Seneser Juristen- facultät für den Nachdruck, welchem die Facultäten von Selmsädt, Gießen und Erfurt beitraten, und welches viellecht mehr als irgend etwas Andern das Zu-